



Hygienekonzept zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

SV Grün-Weiß Mühlen e.V. - Handballabteilung

Halle: Am Schulplatz 3, 49439 Mühlen

Geltungsbereich: Heimspiele der Handballabteilung SV Grün-Weiß Mühlen e.V.

Das Hygienekonzept wird dem Gastverein durch Abruf im nuLiga zur Verfügung gestellt.

1. Zu beachten durch bestimmte Personengruppen:

1.1 Spieler, Mannschaftenverantwortliche, Betreuer, Physiotherapeuten:

- Es gilt weiterhin das HVN-Konzept per 24.04.2022, wonach aktuell der 3G*-Status zu erfüllen ist
- Testung:
Alle Spieler, Trainer, Betreuer etc. (die auf der Mannschaftsbank sitzen), aber auch Wischer (siehe weitere Hinweise unter Punkt 1.2) sind unabhängig vom Alter oder von den aktuellen Vorgaben des Landes Niedersachsen zu einer Testung verpflichtet.
Testmöglichkeiten (Zeiten ausgehend von geplanter Anwurfzeit plus 2 Stunden):
 - o PCR-Test – Gültigkeit 48h
 - o PoC-Antigen-Test in einem offiziellen Testzentrum – Gültigkeit 24h
 - o Selbsttest unter Aufsicht – Gültigkeit 24h
 - Ein Selbsttest unter Aufsicht wird bei Anreise direkt vor Ort nicht ermöglicht!
 - Mit dieser Testmöglichkeit testen sich beide Mannschaften vor Ankunft zum Spiel (Heimverein ggf. unmittelbar vor dem Spiel oder am Vortag, Gastverein vor Abreise) unter Aufsicht einer berechtigten Person und dokumentiert die Ergebnisse auf der Mannschaftsliste des HVN (s.u.).
Es wird erbeten, dass die Person zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben ihren Namen in Druckschrift zusätzlich auf das Formular schreibt.
 - Bei Ankunft wird diese Liste vom Mannschaftsverantwortlichen des Heimvereins kontrolliert.
- Kontaktnachverfolgung und Nachweis der Testung:
Die Kontaktnachverfolgung und Überprüfung der Testung haben zu erfolgen:
 - o Beide Mannschaften, inkl. Mannschaftsverantwortliche (Trainer, Betreuer, Physiotherapeuten, etc.) und Wischer sollten vor Anreise, doch spätestens bei Ankunft die Mannschaftsliste zur Corona-Kontaktnachverfolgung zum Nachweis der Testung ausfüllen.
Dafür sind folgende Formulare zu nutzen:
HVN-Mannschaftsliste für den Jugendbereich (unter 18-Jährige):
https://www.hvn-online.com/fileadmin/user_upload/Mannschaftsliste_neu_Jugend.pdf

Verein:		Ort/Zeit:		Spielpaarung:		
Funktion	Name	Vorname	Adresse	Telefonnummer	Testnachweis (Datum, Uhrzeit)	Unterschrift



HVN-Mannschaftsliste für den Seniorenbereich (über 18-Jährige)

[https://www.hvn-](https://www.hvn-online.com/fileadmin/user_upload/Mannschaftsliste_Senioren_3G_mit_Testpflicht.pdf)

[online.com/fileadmin/user_upload/Mannschaftsliste Senioren 3G mit Testpflicht.pdf](https://www.hvn-online.com/fileadmin/user_upload/Mannschaftsliste_Senioren_3G_mit_Testpflicht.pdf)

Verein:		Ort/Zeit:		Spielpaarung:			
Funktion	Name	Vorname	Adresse	Telefonnummer	Testnachweis (Datum, Uhrzeit)	Unterschrift	

- Die Mannschaftenverantwortlichen der Heimmannschaft sind für die Überprüfung der Mannschaftslisten der Heim- und Gastmannschaft verantwortlich. Beide Listen müssen den Schiedsrichtern bei der technischen Besprechung vorgelegt werden.
- **FFP2-Maskenpflicht****:**
 - Bis zum unmittelbaren Hallenbereich besteht für die Mannschaften, inkl. Trainer und Betreuer Maskenpflicht mit einer Maske. Auf dem Spielfeld, in der jeweils eigenen zugewiesenen Kabine und auf der Auswechselbank entfällt die Maskenpflicht für diese Gruppe.
 - Sobald die Mannschaftenverantwortlichen/Betreuer gegenüber dem Kampfgericht den Abstand von 1,5-2m während des Spiels nicht einhalten können und in jedem Fall während der technischen Besprechung, besteht Maskenpflicht.

1.2 Wischer

- Es gilt weiterhin das HVN-Konzept per 24.04.2022, wonach aktuell der 3G*-Status zu erfüllen ist
- Die Wischer sind darüber hinaus unabhängig vom Alter oder von den aktuellen Vorgaben des Landes Niedersachsen zu einer Testung verpflichtet. Testmöglichkeiten (Zeiten ausgehend von geplanter Anwurfzeit plus 2 Stunden) (s.o. 1.1).
- Die Dokumentation des Tests erfolgt auf der HVN-Mannschaftsliste des Heimvereins (s.o. 1.1).
- Zur Kontaktnachverfolgung können sich die Wischer mit der CoronaWarn-App einchecken.
- Für die Wischer besteht durchgängige FFP2-Maskenpflicht****.

1.3 Schiedsrichter

- Es gilt weiterhin das HVN-Konzept per 24.04.2022, wonach aktuell der 3G*-Status zu erfüllen ist
- Zur Kontaktnachverfolgung können sich die Schiedsrichter mit der CoronaWarn-App einchecken.
- Bis zum unmittelbaren Hallenbereich besteht für Schiedsrichter FFP2-Maskenpflicht****. Auf dem Spielfeld, in der jeweils eigenen zugewiesenen Kabine entfällt die Maskenpflicht für diese Gruppe.
- Sobald Schiedsrichter gegenüber dem Kampfgericht oder den Mannschaftenverantwortlichen den Abstand von 1,5-2m während des Spiels nicht einhalten können und in jedem Fall während der technischen Besprechung, besteht Maskenpflicht.



1.4 Zeitnehmer, Sekretär

- Es gilt weiterhin das HVN-Konzept per 24.04.2022, wonach aktuell der 3G*-Status zu erfüllen ist
- Der Nachweis des 3G-Status ist dem Mannschaftsverantwortlichen unverzüglich nach Ankunft vorzulegen. Dieser dokumentiert den Nachweis und die Anwesenheit auf dem GWM-Formular „Dokumentation des 3G-Nachweises für Offizielle des Heimatvereins“

Dokumentation des 3G-Nachweises für Offizielle des Heimatvereins
 (für Zeitnehmer, Sekretär, Hallenordner und Einlasskontrolle, Kassierer, ggf. Verkaufsdienst, filmende Person 1. Damen)

Datum: _____

Spiel Paarung: GWM Mannschaft: _____ - _____

Name des Mannschaftsverantwortlichen, der die Kontrolle vorgenommen hat: _____

Funktion	Name, Vorname	Geburtsdatum	Adresse	3G-Nachweis erfolgt	Korrekte Datenangabe (Unterschrift)*	Kontrolle des Nachweises (Unterschrift)**
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

- Zur Kontaktnachverfolgung kann sich das Kampfgericht mit der CoronaWarn-App einchecken.
- Für das Kampfgericht besteht durchgängige FFP2-Maskenpflicht****.

1.5 Weitere Offizielle wie Hallenordner, Einlasskontrolle, Kassierer, ggf. Verkaufsdienst, filmende Person 1. Damen:

- Für die genannten Personen gelten die 3G-Regelungen* nach der Corona-Verordnung des Landes-Niedersachsens.
- Der Nachweis des 3G-Status ist dem Mannschaftsverantwortlichen unverzüglich nach Ankunft vorzulegen. Dieser dokumentiert den Nachweis und die Anwesenheit auf dem GWM-Formular „Dokumentation des 3G-Nachweises für Offizielle des Heimatvereins“

Dokumentation des 3G-Nachweises für Offizielle des Heimatvereins
 (für Zeitnehmer, Sekretär, Hallenordner und Einlasskontrolle, Kassierer, ggf. Verkaufsdienst, filmende Person 1. Damen)

Datum: _____

Spiel Paarung: GWM Mannschaft: _____ - _____

Name des Mannschaftsverantwortlichen, der die Kontrolle vorgenommen hat: _____

Funktion	Name, Vorname	Geburtsdatum	Adresse	3G-Nachweis erfolgt	Korrekte Datenangabe (Unterschrift)*	Kontrolle des Nachweises (Unterschrift)**
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

- Zur Kontaktnachverfolgung können sich die genannten Personen mit der CoronaWarn-App einchecken.
- Hinweis zu Filmteam 1. Damen: Bei der Oberliga-Damenmannschaft wird das Spiel per Video aufgenommen. Gefilmt wird von der Tribüne, Höhe der Mittellinie in einem abgegrenzten Bereich.
- Für die genannte Personengruppe besteht durchgängige FFP2-Maskenpflicht****.



1.6 Zuschauer und Presse

- Für die genannten Personen gelten die 3G-Regelungen* nach der Corona-Verordnung des Landes-Niedersachsens. Der Nachweis ist unverzüglich zusammen mit einem persönlichen Ausweis der Einlasskontrolle, dem Kassierer oder den Hallenordnern vorzuzeigen.
- Die Vorgaben für Zuschauer gelten für alle Personen, die sich auf der Tribüne aufhalten, ggf. auch wartende Mannschaften für ein Folgespiel.
- Zur Kontaktnachverfolgung können sich die Zuschauer und die Presse mit der CoronaWarn-App einchecken.
- Für diese Gruppe besteht während des kompletten Hallenaufenthaltes FFP2-Maskenpflicht****, auch am Sitzplatz und für die Presse auch auf dem Spielfeld zu fotografischen Aufnahmen.
- Der Mindestabstand von 1,5-2,0m sollte eingehalten werden
- Einlass der Zuschauer wird frühestens 30 min. vor Spielbeginn bis maximal 10min. nach Spielbeginn gewährt. In der Halbzeitpause können weitere Zuschauer bis max. 5 nach Wiederanpfiff unter den vorgegebenen Spielregeln eintreten.
- Die Aushänge zu den Hygienevorgaben und weitere Beschilderungen zum Wegeleitsystem sind zu beachten.
- Aktuell findet kein Verkauf von Speisen und Getränken seitens des Vereines statt und es ist auch untersagt, auf der Tribüne selbstmitgebrachte Speisen und Getränke zu verzehren.
- Die Tribüne ist nach dem Abpfiff unverzüglich über den Zuschauerausgang zu verlassen.
- Das Betreten der Spielfläche und des Umkleidebereiches ist zu keiner Zeit für Zuschauer gestattet, um die Teams von den Zuschauern bestmöglich zu trennen.

2. Ablauf eines Spieltages für unmittelbar beteiligte Personen:

2.1 Der Hallenzugang

- Den Mannschaften werden Kabinen zugewiesen (s. Beschilderung).
- Die Schiedsrichter bekommen eine separate Kabine.

2.2 Vor und während des Spiels

- Die Mannschaftsverantwortlichen der Heimmannschaft sorgen vor dem Spiel und zusätzlich ggf. in der Halbzeitpause für eine Durchlüftung der Räumlichkeiten (Öffnen von Türen, Fenstern, Oberlichtern)
- Auswechselbereich und Mannschaftsbänke:
Die Mannschaftsbänke sind vor dem Eintreffen der Mannschaften von der Heimmannschaft und in der Halbzeit durch den Sekretär/Zeitnehmer zu desinfizieren, es sei denn, die Seiten werden nicht gewechselt.
- An der technischen Vorbereitungsbesprechung des Spiels nehmen teil: Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär sowie max. ein Vertreter Heim- und Gastmannschaft. Alle tragen in der technischen Besprechung eine FFP2-Maske****.
- Zeitnehmertisch
 - o Für die Kommunikation des Kampfgerichts mit den Mannschaften, z.B. bei Unstimmigkeiten im Spielgeschehen, sollten weiterhin die Sicherheitsabstände eingehalten werden. Zeitnehmer und Sekretär tragen während des gesamten Aufenthaltes eine FFP2-Maske****. Wenn Mannschaftsverantwortliche oder Schiedsrichter den Mindestabstand zum Kampfgericht nicht einhalten können, ist auch von ihnen eine FFP2-Maske**** zu tragen.
 - o Sollte nuScore genutzt werden ist die PIN-Eingabe immer nur einzeln durchzuführen.
 - o Handdesinfektionsmittel steht auf dem Zeitnehmertisch zur Verfügung.
- Aufwärmphase/Spielfeldzugang bzw. -abgang/Begrüßung
 - o Heim- und Gastmannschaft betreten und verlassen das Spielfeld mit einer FFP2-Maske****. Am Sitzplatz und während des Aufwärmens/Spiels darf die Maske abgenommen werden
 - o Jeder Spieler verfügt über sein eigenes Handtuch, seine eigene Trinkflasche usw. (individuelle Kennzeichnung).



- Es kann auf ein gemeinsames Aufstellen und Abklatschen der Mannschaften sowie auf den Sportlergruß verzichtet werden.
- Das Betreten der Tribüne durch unmittelbar am Spielbetrieb Beteiligte ist nur gestattet bei einem Platzverweis.

2.3 Nach dem Spiel

- Eine Desinfektion der Mannschaftsbänke ist nach Verlassen der Spielfläche vom Heimverein sicherzustellen. Eine Reinigung / Desinfektion des Equipments ist vorzunehmen.
- Zeitnahes Duschen nach dem Sport wird empfohlen. Die Türen sind nach Verlassen der Kabine offen zu halten.
- Haben die Mannschaften die Kabinen verlassen, müssen diese durch den Heimverein desinfiziert und gelüftet werden.
- Der Bereich des Ausgangs (innen und außen) ist kein Aufenthaltsbereich.
- Das Betreten der Tribüne durch unmittelbar am Spielbetrieb Beteiligte ist nur gestattet bei einem Platzverweis und nach korrekter Anmeldung als Zuschauer (s. Kapitel 5)

3 Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen:

- Alle aufgeführten Dokumentationslisten bzw. -nachweise werden bei den Mannschaftsverantwortlichen der Heimmannschaft verwahrt. Diese Unterlagen müssen mindestens 3 Wochen aufbewahrt werden und sind spätestens nach 4 Wochen zu vernichten.

4 Allgemeine Hinweise:

- Risikopatientinnen sollten nicht am Spielbetrieb teilnehmen.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts wird empfohlen.



5 Fußnoten:

Jeweils zu beachten, ob 3G^{*}-, 2G^{**}- oder 2Gplus^{***}-Nachweispflicht:

- Entsprechende Nachweise einschl. eines persönlichen Ausweises sind vorzulegen
- Ausgenommen sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Ausgenommen sind auch Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen. Diese Personengruppen dürfen die Räume betreten, Leistungen entgegennehmen sowie an Veranstaltungen teilnehmen, soweit sie den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Nds. Corona-VO und ein ärztliches Attest vorlegen können.

*3G heißt, dass die Teilnehmer entweder geimpft, genesen oder getestet sein müssen:

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt Niedersachsen. Impft. Klar.

3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen
nur unter folgenden Bedingungen möglich:

Geimpft

im Sinne der Verordnung* ist:
 Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (wichtig: auch nach Johnson & Johnson ist eine zweite Impfung notwendig) 14 Tage vergangen sind. Nach Genesung gilt dies bereits nach einer Impfung ohne 14tägige Frist.

Genesen

im Sinne der Verordnung* ist:
 Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 90 Tage (3 Monate) zurückliegt.

Test plus 28 Tage ab Tag 29 → Genesen → bis Tag 90 ab Tag 91 abgelaufen

Getestet

Als Getestet gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
- Selbsttest unter Aufsicht maximal 24 Stunden gültig
- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig

Wer nicht genesen ist und aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann, muss sich testen lassen.
Dies gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

* bundeseinheitlich: Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV | Genesennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV

Stand: 24. Februar 2022 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus



****2G heißt, dass die Teilnehmer entweder geimpft oder genesen sein müssen:**

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt **Niedersachsen. Impft. Klar.**

2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen möglich:

Geimpft

im Sinne der Verordnung* ist:
 Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der **Zweitimpfung** (wichtig: auch nach Johnson & Johnson ist zweite Impfung notwendig) 14 Tage vergangen sind. Nach Genesung gilt dies ohne 14tägige Frist und bereits nach einer Impfung.

Genesen

im Sinne der Verordnung* ist:
 Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und **maximal 90 Tage** (3 Monate) zurückliegt.

Test plus 28 Tage → ab Tag 29 → Genesen → bis Tag 90 → ab Tag 91 abgelaufen

+ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

+ Volljährige Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen (med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien).
 Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

* bundeseinheitlich: Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV | Genesennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV

Stand: 24. Februar 2022 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt **Niedersachsen. Impft. Klar.**

2G: Status-Check Geimpft/Genesen

Bei Anwendung der 2G-Regeln gilt: Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ist nur für **Geimpfte oder Genesene** möglich (Corona-Verordnung).
 Für vollständig Geimpfte und Genesene entfällt die Pflicht zur Absonderung (Quarantäne) als **Kontaktpersonen von Infizierten** (Absonderungs-Verordnung).

Nachstehend die häufigsten Konstellationen nach denen der Impfstatus im Sinne der beiden Verordnungen als **vollständig** gilt, eine **Genesung vorliegt** bzw. wann eine weitere Impfung notwendig ist.

Unabhängig davon wird 3 Monate nach der Grundimmunisierung die Booster-Impfung dringend empfohlen.

Konstellation für Grundimmunisierung	Geimpft Genesen	2. Impfung notwendig
Erst- und Zweitimpfung	2G+ ✓	
Eine Impfung (gilt auch für Johnson & Johnson)	2G Nein	
Eine Impfung Johnson & Johnson plus eine weitere Impfung	2G+ ✓	
Genesen vor mehr als drei Monaten (= vor mehr als 90 Tagen)	2G Nein	
„Frisch“ Genesen 28 Tage <small>Ab dem 29. Tag nach Feststellung der Erkrankung Tag 29 → Genesen → bis Tag 90</small>	2G ✓	empfohlen
Genesen plus danach <u>eine</u> Impfung	2G ✓	
Eine Impfung plus Genesen	2G ✓	

* Vollständig geimpft (Grundimmunisierung) = ab dem 28. Tag nach der zweiten Impfung

Nicht vergessen:
 Erst die **Auffrischungsimpfung (Booster)** schützt Sie am effektivsten gegen eine Erkrankung!
Daher jetzt Termin besorgen oder spontan die offenen Impfangebote vor Ort nutzen!

Stand: 24. Februar 2022 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus



***2Gplus wird im nachfolgenden Schaubild erläutert:

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  Niedersachen. Impft. Klar.

2Gplus-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit **Impf- oder Genesenen-Nachweis plus negativen Testnachweis.**

Die Testpflicht entfällt

- ✓ nach der **Booster-Impfung** 
- ✓ generell bei der Kombination „**Geimpft & Genesen**“  bzw. „**Genesen & Geimpft**“ 
- ✓ sowie bei „**frisch**“ **genesenen** oder „**frisch**“ **geimpften** Menschen, wenn die Genesung (Positiver Test) bzw. die Zweitimpfung innerhalb der letzten drei Monate war:

„frisch“ genesenen
Datum: positiver Test **plus 28 Tage** ab Tag 29 **GENESEN** bis Tag 90 ab Tag 91 abgelaufen

„frisch“ geimpften
Datum: Zweitimpfung **plus 14 Tage** ab Tag 15 **GEIMPFT** bis Tag 90 ab Tag 91 abgelaufen

Stand: 24. Februar 2022 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

****Maskenpflicht:

- Ab einem Alter von 14 Jahren eine FFP2-Maske
- Ab 6 Jahren bis unter 14 Jahren (6-13 Jahre) eine einfach medizinische Maske
- Unter 6 Jahren keine Maskenpflicht

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  Niedersachen. Impft. Klar.

Maskenpflicht

Grundsatz:
Jede Person hat **in geschlossenen Räumen**,
• **die öffentlich** oder im Rahmen eines **Besuchs- oder Kundenverkehrs** zugänglich sind, eine **FFP2-Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.



Dies gilt insbesondere ...

-  in **Verkehrsmitteln des Personenverkehrs** (z.B. Bus, Bahn, Züge, Taxi, Fähren, Flugzeug etc.) sowie in dazugehörigen **geschlossenen** Räumen (z.B. Bahnhöfen, Flughäfen, Fähranleger, Haltestellen etc.)
-  in **geschlossenen öffentlichen Räumen** mit Besuchs- oder Kundenverkehr
Wer sitzt, braucht keine Maske zu tragen.
-  **bei Veranstaltungen (drinnen und draußen) und ggf. auch am Sitzplatz**

- für Kinder **unter 6 Jahren** = keine Maske
- für Kinder **ab 6 bis unter 14 Jahren (0-13)** reicht einfache Maske 

Stand: 24. Februar 2022 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus